



13. November 2007

Gemeinderat
9443 Widnau

021 **Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **2. Ergänzung / Anpassung Überbauungsplan Unterletten**

Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 1139 ist die [REDACTED], Espenstrasse 127, Widnau. Nach dem geltenden Zonenplan der Gemeinde Widnau liegt diese Parzelle in der Industriezone IA. Ebenfalls in der Industriezone IA liegen die beiden östlich angrenzenden Parzellen Nrn. 2750 und 1276. Am 29. August 2002 wurde der Überbauungsplan Unterletten vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Der Perimeter dieses Überbauungsplans umfasst die drei eingangs erwähnten Parzellen Nrn. 1139, 2750 und 1276. Am 12. Juli 2005 hat zudem das gleiche Departement die 1. Ergänzung des Überbauungsplans genehmigt. Im Rahmen dieser Ergänzung wurde auf der Parzelle Nr. 1139 ein zusätzlicher Baubereich für ein Hochregallager definiert (37m x 73m), in welchem Bauten mit einer maximalen Gebäudehöhe von 40 m zulässig sind.

Da die ansässige [REDACTED] infolge des Ausbaus ihrer Produktion zusätzliche Lagerflächen benötigt und das bereits erstellte Hochregallager erweitern möchte, soll der im Rahmen der 1. Ergänzung definierte zusätzliche Baubereich vergrössert werden (Vergrösserung: 37m x 60m). Im Zusammenhang mit dem neuen Gebäudevolumen soll zudem Art. 10 der besonderen Vorschriften ergänzt bzw. angepasst werden. Mit Schreiben vom 27. September 2007 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

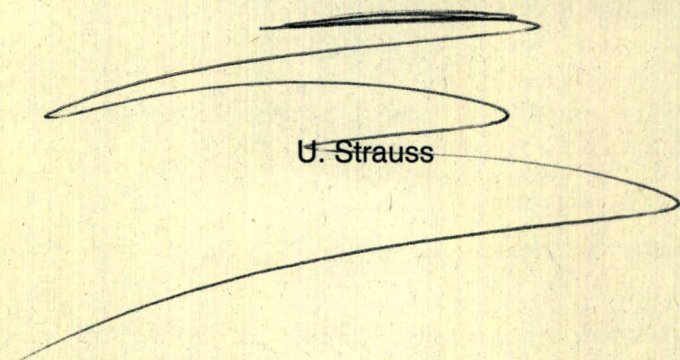
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Umweltschutz-IE